Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 23 - Mainz, 26.11.2008

Amtsangemessene Alimentierung kinderreicher Beamter vor dem BVerwG gescheitert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.11.2008 in zwei Verfahren, davon eines mit Rechtsschutz der Gewerkschaft der Polizei, entschieden, dass die erhöhten Kinderzuschläge nur bei zeitnaher Geltendmachung zu zahlen sind (Az: 2 C 16.07, 2 C 21.07).

In seiner Begründung geht das Bundesverwaltungsgericht auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 ein. Danach war der Gesetzgeber verpflichtet, die Besoldung kinderreicher Beamter bis Ende 1999 in einem bestimmten Umfang zu erhöhen, um eine verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen. Für den Fall, dass der Gesetzgeber dem nicht nachkommt, sind die Fachgerichte mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ermächtigt worden, ergänzende Besoldungsbestandteile zuzusprechen. Die Kläger in den nun entschiedenen Verfahren haben sich erstmals im Jahre 2004 an ihre Dienstherrn und sodann an die Verwaltungsgerichte gewandt, um einen höheren Familienzuschlag ab dem Jahr 2001 zu erhalten. Für das Jahr 2004 und spätere Jahre hatten ihre Klagen Erfolg. Für die Jahre 2001 bis 2003 sind sie hingegen abgewiesen worden, weil die Kläger ihre Ansprüche nicht zeitnah geltend gemacht hätten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nun die Revision der Kläger zurückgewiesen und den Rechtsstandpunkt der Vorinstanzen bestätigt. Es hat sich dabei auf die ständige Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses gestützt. Es sei ein wechselseitig bindendes Treueverhältnis, aus dem nicht nur die Verpflichtung des Dienstherrn erfolge, den Beamten amtsangemessen zu alimentieren, sondern auch die Pflicht des Beamten auf die Belastbarkeit des Dienstherrn und dessen Gemeinwohlverantwortung Rücksicht zu nehmen!! Die Alimentation des Beamten sei der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtigen Haushaltsmitteln. Der Beamte könne nicht erwarten, ohne eigenes Zutun nachträglich in den Genuss der Befriedigung eines jahrelang zurückliegenden Unterhaltsbedarfs zu kommen, den er selbst gegenüber seinem Dienstherrn zeitnah nicht geltend gemacht habe.

Die GdP Rheinland-Pfalz hat in den letzten Wochen über 100 Kolleginnen und Kollegen dabei unterstützt, Klagen vor den Verwaltungsgerichten des Landes zu erheben. Hintergrund war, dass die OFD nicht bereit war, den Ausgang der Musterverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht abzuwarten. Trotz des Angebots die Widerspruchsverfahren gegen die abschlägigen Bescheide der OFD nicht weiter zu betreiben, wenn das Bundesverwaltungsgericht gegen die Musterkläger entscheidet, hat die OFD Widerspruchsbescheide erlassen. Um deren Bestandkraft zu verhindern, musste Klage erhoben werden. Nun sehen wir nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts keine Chancen mehr, die Verfahren erfolgreich abschließen zu können. Eine grundsätzlich noch mögliche Verfassungsbeschwerde der Musterkläger erscheint nicht erfolgversprechend. Die Klagen werden deshalb von den Kolleginnen und Kollegen zurückgenommen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist aus rechtsstaatlicher Sicht hinzunehmen. Es bleibt aber, gerade vor dem Hintergrund der allgemeinen Einkommensentwicklung im Öffentlichen Dienst, ein schaler Beigeschmack, dass kinderreiche Kolleginnen und Kollegen über Jahre nicht amtsangemessen bezahlt wurden. Trotz gegenteiliger Behauptungen der Politik scheint die Fürsorge für kinderreiche Familien immer dann auszubleiben, wenn es zum Schwur kommt. Durch die Haltung der OFD hat sich der rheinland-pfälzische Dienstherr noch besonders negativ hervorgetan, den Klägern ein vermeidbares Prozesskostenrisiko aufzubürden. Ohne den gewerkschaftlichen Rechtsschutz hätten viele Kolleginnen und Kollegen nicht geklagt!

V.i.S.d.P.: Markus Stöhr, GdP RP, Nikolaus-Kopernikus-Straße 15, 55129 Mainz
Tel.: 06131 – 960090 +++ www.gdp-rp.de